



Fall 12 Scheidungskrieg Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Eindringen in die Wohnung mit Feile
- Mitnahme der Bilder (Wert: 150.000 €)
- Einsticken des Schmucks (Wert: 150 €)
- Mitnahme des Handys (Wert: 20 €)
- Verkauf der Bilder
- Kopieren der Kreditkartendaten auf Rohling („Skimming“)
- Besitz des Falsifikats

RECHTSFRAGEN

- Eindringen in die Wohnung mit Feile
 - Hausfriedensbruch (§ 109 StGB)?
 - Keine Gewaltanwendung
 - Keine Anwesenheit der Hausrechtsinhaberin B
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit wegen § 109 StGB
 - Sachbeschädigung (§ 125 StGB)?
 - Tür bleibt laut SV unbeschädigt
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit nach § 109 StGB

RECHTSFRAGEN

- Mitnahme der Bilder (Wert: 150.000 €)
 - Wertqualifizierter Einbruchsdiebstahl (§§ 127, 128 Abs 1 Z 5 und 129 Abs 2 Z 1 StGB)?
 - Bilder = für A fremde Sache (bloßes Miteigentum)
 - Verkürzte Prüfung: kein Zueignungsvorsatz > bloße Sicherung einer gerechten Aufteilung im Scheidungsverfahren
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 und 129 Abs 2 Z 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Einsticken der Schmuck-Imitate (Wert: 150 €)/I
 - Einbruchsdiebstahl (§§ 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB)
 - Schmuck-Imitate = fremde bewegliche Sachen mit Tauschwert
 - Vollendete Wegnahme durch Einsticken (kleine Sache)
 - Eindringen in Wohnung (Wohnstätte) mit Feile = Einbruchshandlung nach § 129 Abs 2 Z 1 StGB > nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug
 - Tatvorsatz (inklusive Einbruchshandlung)
 - Erweiterter Vorsatz (Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz) > unbeachtlicher error in objecto
 - Schuld: B = geschädigte Ehegattin des A > Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB)
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 127, 129 Abs 2 Z 1 iVm § 166 StGB

RECHTSFRAGEN

- Einsticken der Schmuck-Imitate/2
 - Versuchter wertqualifizierter Einbruchsdiebstahl (§§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5 und 129 Abs 2 Z 1 StGB)?
 - Nichterfüllung des objektiven Tatbestandes > kein Erbschmuck vorhanden
 - Keine absolute Untauglichkeit iSd § 15 Abs 3 StGB > Eindruckstheorie: relativ untauglich
 - Einbruchshandlung = Ausführungshandlung
 - Tatvorsatz > insb: Vorsatz des A auf Erbschmuck im Wert von 50.000 € gerichtet > Vorsatz auf Überschreiten der 1. Wertqualifikation nach § 128 Abs 1 Z 5 StGB
 - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
 - Schuld: Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) wie oben
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 iVm § 166 StGB

RECHTSFRAGEN

- Mitnahme des Handys (Wert: 20 €)
 - Diebstahl (§ 127 StGB)
 - Handy = fremde bewegliche Sache mit Tauschwert von 20 €
 - Wegnahme > mit Verlassen des räumlichen Machtbereichs der B
Begründung eigenen Gewahrsams durch A
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
 - Zwischenergebnis: A verwirklicht § 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Mitnahme des Handys (Wert: 20 €)
 - Entwendung (§ 141 StGB)
 - Sache geringen Werts (nach hM bis max 100 €) > Wert des Handys = 20 €
 - Einem anderen entzieht > A nimmt B Handy weg
 - Schuld: aus Unbesonnenheit > SV: einem spontanen Tatangriff nachgebend
 - Strafausschließungsgrund: Tatbegehung zum Nachteil seiner Ehegattin > straflos gem § 141 Abs 3 StGB
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A (weder nach § 127 noch nach § 141 StGB)

RECHTSFRAGEN

- „Skimmen“
 - Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a Abs 1 StGB)
 - Kreditkarte = unbares Zahlungsmittel iSd § 74 Abs 1 Z 10 StGB
 - Kopieren der Daten auf Kartenrohling („Skimmen“) = Herstellen eines falschen unbaren Zahlungsmittels (Fälschen) > Erwecken eines falschen Ausstelleranscheins
 - Tatvorsatz: insb Fälschungsvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Verwendungsvorsatz > Einkäufe
 - Ergebnis: A verwirklicht § 241a Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Besitz des Falsifikats
 - Besitz falscher unbarer Zahlungsmittel (§ 241b Abs 1 StGB)
 - Falsches unbaren Zahlungsmittel (siehe § 241a Abs 1 StGB)
 - Besitzen des Falsifikats durch A
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Verwendungsvorsatz > Einkäufe
 - Ergebnis: A verwirklicht § 241b Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Verkauf der Bilder
 - Qualifizierte Anschlussunterschlagung im Familienkreis (§ 134 Abs 2 und Abs 3 Fall I iVm § 166 StGB)
 - A hat Bilder ohne Zueignungsvorsatz in Gewahrsam gebracht
 - Verkauf = Zueignungshandlung
 - Wert der Bilder über 5.000 €
 - Tatvorsatz (inkl Vorsatz auf Wertqualifikation)
 - Erweiterter Vorsatz: Bereicherungsvorsatz
 - Schuld: Begehung im Familienkreis > zum Nachteil der Ehefrau (§ 166 StGB)
 - Ergebnis: A verwirklicht § 134 Abs 2 und Abs 3 Fall I iVm § 166 StGB)